

**Vorlage 51/046/2015**

**Anlage 3**

Haushaltssicherungskonzept bis 2020

# **Haushaltssicherungskonzept**

**bis 2020**



# **Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 ff der Stadt Haan (vgl. hierzu Haushaltsplan 2014 S. 685 ff.)**

## **1. Rechtliche Bedeutung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) und Verpflichtung zur Haushaltssicherung**

Nach den Vorschriften des § 75 der Gemeindeordnung NRW ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und effizienten Haushaltsführung gesichert ist. Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er gilt als ausgeglichen, wenn die Höhe der gesamten Erträge die gesamten Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Im Falle eines Fehlbetrages (negativer Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen) kann durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage der Haushalt „fiktiv“ ausgeglichen werden.

Die vorrangig zum Haushaltsausgleich in Anspruch zu nehmende Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zu der allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Jahresüberschüsse können gemäß § 75 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz. 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

Weist der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus und kann dieser nicht durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden, ist zum Ausgleich eine Reduzierung der allgemeinen Rücklage vorzunehmen.

Gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW bedarf ein Haushaltsplan mit einer vorgesehenen Reduzierung der allgemeinen Rücklage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Gemeinde muss die Genehmigung bei der Kommunalaufsicht beantragen. Den Antrag auf Genehmigung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage wird die Gemeinde gleichzeitig mit der Anzeige der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde stellen. Die Aufsichtsbehörde prüft die Zulässigkeit des Eigenkapitalabbaus und genehmigt diesen, soweit die Ziele der Haushaltswirtschaft nicht gefährdet sind. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung auch versagen oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen.

Wird die allgemeine Rücklage im Rahmen der Haushaltsplanung oder des Jahresabschlusses

- um mehr als  $\frac{1}{4}$  gegenüber der Schlussbilanz des Vorjahres verringert oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der mittelfristigen Planung jeweils um mehr als 5 % gegenüber der Schlussbilanz des Vorjahres verringert oder
- innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Planung vollständig verbraucht,

muss die Gemeinde nach § 76 Abs. 1 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen.

Das Haushaltssicherungskonzept dient nach § 76 Abs. 2 GO NRW der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Nach der Neufassung des § 76 GO NRW in 2011 kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich durch einen ausgeglichenen Ergebnisplan wieder erreicht wird. Das Kriterium für die Genehmigungsfähigkeit ist alleine der Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen gem. § 75 Abs. 2 GO NRW.

Die Gemeinde darf die Haushaltssatzung erst öffentlich bekannt machen (vergleiche § 80 Abs. 5 GO NRW), wenn die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erteilt ist bzw. die Bedingungen oder Auflagen erfüllt sind.

## **1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen aufgrund der Novellierung des § 76 GO NRW in 2011**

§ 76 GO NRW normiert die Voraussetzungen, nach denen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist.

Nach der Regelung bis 2011 konnte die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorging, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, also im dritten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr, der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Viele Kommunen konnten den Haushaltsausgleich bis zum dritten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr nicht darstellen und zählten dann zu den Nothaushaltskommunen.

Wegen der dramatischen Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wurde eine Novellierung des § 76 GO NRW für erforderlich gehalten und vom Landtag in seiner Sitzung am 18.05.2011 beschlossen. Das Gesetz wurde am 03.06.2011 verkündet und ist am nächsten Tag in Kraft getreten.

Mit der Neufassung des § 76 GO NRW wurde normiert, dass die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur dann erteilt werden kann, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Weiter wurde geregelt, dass dieser Konsolidierungszeitraum durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes darüber hinaus verlängert werden kann.

Mit dem Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 07.03.2013 zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung für das Land NRW und nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) wurde eine landeseinheitliche Grundlage für die aufsichtliche Tätigkeit für den Umgang mit Haushaltssicherungskonzepten nach der Gemeindeordnung und für Haushaltssanierungspläne nach dem Stärkungspaktgesetz geschaffen. Durch diesen Erlass wird insbesondere der Erlass zum geänderten § 76 GO NRW vom 09.08.2011 ersetzt.

Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum sind – wie bisher auch – die Orientierungsdaten (aktuell bis 2018) unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden.

Um nachvollziehbare und von den Kommunalaufsichten überprüfbare Planansätze ermitteln zu können, wurde daher für Einzahlungen / Erträge bzw. Auszahlungen / Aufwendungen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, der Gewerbesteuer (brutto), der Grundsteuer A und B, der sonstigen Steuern und ähnlichen Einzahlungen, der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, der Landschaftsverbands- und Kreisumlage und der Sozialtransferaufwendungen festgelegt, dass die Ermittlung der Wachstumsraten über den Orientierungszeitraum hinaus in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels erfolgen soll.

Grundlage sind die tatsächlichen Einzahlungen / Erträge bzw. Auszahlungen / Aufwendungen der jeweiligen Kommune über einen Zeitraum der letzten 10 Jahre.

Die Plandaten für die folgenden Auszahlungs- bzw. Aufwandsarten sind entsprechend den Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums fortzuschreiben:

Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Sozialtransferaufwendungen (bei den Sozialtransfernaufwendungen, soweit keine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist).

Dieser Wert ist in den Folgejahren der Haushaltsplanung als Wachstumsrate zugrunde zu legen.

Abweichungen von den o.g. Wachstumsraten sind mit Rücksicht auf örtliche Besonderheiten möglich, soweit diese von der Kommune nachvollziehbar dargelegt werden.

## **2. Haushaltssicherungskonzept 2010 ff. der Stadt Haan**

### **2.1 Haushalt 2010 / 2011**

Für die Stadt Haan besteht seit 2010 die Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen (Veranschlagung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren – 2011 und 2012 – um jeweils mehr als 5 %). Für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (bzw. das Haushaltssicherungskonzept 2010 ff.) konnte der Landrat des Kreises Mettmann als Aufsichtsbehörde keine Zustimmung erteilen, da die Stadt die gesetzlichen Anforderungen des § 76 Abs. 2 GO NRW an ein HSK – einen in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt bis spätestens zum Jahr 2015 darzustellen – nicht erfüllen konnte. Damit zählte die Stadt Haan 2010 und 2011 zu den sogenannten Nothaushaltskommunen (= dauerhaft vorläufige Haushaltsführung). Die Haushaltssatzungen 2010 und 2011 konnten daher nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Gemäß Haushaltssicherungskonzept wurden 2011 folgende Maßnahmen durchgeführt:

#### Anhebung

- der Realsteuerhebesätze (Gewerbsteuer von 385 v. H. auf 398 v. H.; Grundsteuer A von 192 v. H. auf 200 v. H.; Grundsteuer B von 380 v. H. auf 398 v. H.),
- der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und
- der Hundesteuer.

Die freiwilligen Zuschüsse an Dritte wurden gekürzt. Die Erträge aus Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen wurden erhöht. Am 08.02.2012 hat der Bürgermeister mit sofortiger Wirkung die Nutzung des Bürgerhauses Gruitzen untersagt, da die Betriebssicherheit nicht uneingeschränkt gewährleistet ist. Der Zuschuss an einen Dritten von 0,436 Mio. EUR zur Ertüchtigung einer anderen Versammlungsstätte in Gruitzen wurde 2014 mit 0,423 Mio. EUR erneut veranschlagt (keine Auszahlung in 2011 und 2012, geringe Auszahlung 2013). 2014 ist der Restbetrag von 0,423 Mio. EUR nicht mehr im Ergebnisplan sondern aufgrund des Bewilligungsbescheides an den Zuschussempfänger (aktivierbare Zuwendung) als Investitionsmaßnahme im Teilfinanzplan veranschlagt.

#### **Jahresabschluss 2010**

Der Jahresabschluss 2010 weist einen Fehlbetrag für das Jahr 2010 von 5,317 Mio. EUR (gem. Haushaltsplan = ./. 12,147 Mio. EUR) aus. Verbesserungen wurden im Wesentlichen durch Steuermehrerträge (Gewerbsteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) erreicht.

#### **Jahresabschluss 2011**

Der vom Rat am 25.03.2014 festgestellte Jahresabschluss 2011 weist einen Fehlbetrag für das Jahr 2011 von 1,158 Mio. EUR (gem. Haushaltsplan = ./. 7,180 Mio. EUR) aus. Verbesserungen wurden hauptsächlich durch Steuermehrerträge (Gewerbsteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) und durch geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber der Veranschlagung erreicht.

## 2.2 Haushalt 2012

Das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012 wurde am 15.05.2012 vom Landrat in Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt. Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich erstmalig wieder im Jahre 2020 hergestellt. Die Stadt Haan verlässt damit 2012 den Zustand der (dauerhaften) vorläufigen Haushaltsführung (Nothaushaltsrecht). Die Haushaltssatzung konnte bekannt gemacht werden.

Der Haushaltsplan weist einen Fehlbedarf von 4,224 Mio. EUR aus.

### Verringerung der Verschuldung gemäß HSK

Im Haushaltsplan 2012 ist im Haushaltsjahr 2012 in den veranschlagten Erlösen aus der Veräußerung von bebautem Grundbesitz ein Betrag von 1,420 Mio. EUR enthalten. Der Verkaufserlös war bereits 2011 veranschlagt; die Zahlung erfolgte 2012. Aufgrund der „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ des Innenministers NRW vom 06.03.2009 war der Kaufpreis 2011 zur Minderung der Schulden zu verwenden. Die zeitliche Verschiebung des Zahlungstermins ändert nicht den Verwendungszweck; die Schuldenverringerung ist durchzuführen. Gemäß dem HSK ist darüber hinaus eine weitere Minderung der Schulden von 0,162 Mio. EUR vorzunehmen. In den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 wurde der Kreditbedarf für Investitionen um 1,582 Mio. EUR verringert.

### Jahresabschluss 2012

Der Jahresabschluss 2012 weist einen Fehlbetrag von 0,547 Mio. EUR (gem. Haushaltsplan = ./. 4,224 Mio. EUR) aus. Das Jahresergebnis hat sich hauptsächlich durch einen höheren Gewerbesteuerertrag und auf der Aufwandseite im Wesentlichen durch geringe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Transferaufwendungen gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan 2012 verbessert.

## 2.3 Haushalt 2013

Das Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2013 wurde am 09.07.2013 vom Landrat in Mettmann genehmigt.

Gemäß **Haushaltssicherungskonzept** (vgl. Haushaltsplan 2012 S. 662) **und § 7 der Haushaltssatzung 2012** wurde in der Hebesatzsatzung 2013 folgende Konsolidierungsmaßnahme beschlossen:

Anhebung

- der Realsteuerhebesätze (Gewerbesteuer von 398 v.H. auf 411 v.H.; Grundsteuer A von 200 v.H. auf 209 v.H.; Grundsteuer B von 398 v.H. auf 413 v.H.).

Die Mehrerträge durch die Steuerhebesatzanhebungen (Grundsteuer A + 0,001 Mio. EUR, Grundsteuer B + 0,207 Mio. EUR, Gewerbesteuer + 0,690 Mio. EUR in 2013) wurden im Haushaltsplan 2013 veranschlagt.



Der Haushaltsplan sieht einen Fehlbedarf von 9,380 Mio. EUR vor. Das Gewerbesteuerergebnis liegt rd. 0,850 Mio. EUR unter dem Gewerbesteueransatz. Das Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW) wurde durch das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes vom 03.12.2013 geändert. Aus der Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 hat die Stadt Haan im Dezember 2013 eine Einheitslastenrückerstattung von 2,656 Mio. EUR erhalten. Die Rückerstattung konnte im Haushaltsplan 2013 nicht eingeplant werden. Das Jahresergebnis wird sich durch die Rückerstattung und die zeitliche Verschiebung von Aufwendungen auf die Zeit nach 2013 besser darstellen.

## 2.4 Haushalt 2014

Das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2014 wurde am 30.05.2014 vom Landrat in Mettmann genehmigt. Der Haushaltsplan weist einen Fehlbedarf von 6,721 Mio. EUR aus. Im Jahresabschluss wird sich der Fehlbedarf nicht erhöhen.

## 2.5 Haushalt 2015

### **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2020**

Grundlage ist das vom Rat der Stadt Haan am 25. März 2014 beschlossene Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2014. Der vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 30.05.2014 genehmigte Konsolidierungszeitraum (Haushaltsausgleich in 2020) bleibt für die jetzt vorzulegende Fortschreibung verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes).

Die Fortschreibung berücksichtigt grundsätzlich die Orientierungsdaten vom 01.07.2014, die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2014 und bei den Planungsansätzen 2019 bis 2020 das geometrische Mittel gem. dem Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 07.03.2013 zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung NRW und nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz).

**Für den Haushalt 2015 ist davon auszugehen, dass das Haushaltssicherungskonzept genehmigungsfähig ist, da der Haushaltsausgleich 2020 erreicht wird.**

Der Haushaltsausgleich in 2020 konnte hauptsächlich nur dadurch erzielt werden, dass aufgrund der enorm gestiegenen Umlagegrundlagen der Städte im Kreis Mettmann der Kreisumlagesatz 2014 um 5,5 Prozentpunkte auf 35,3 Prozentpunkte gesenkt wurde. Die Steigerung der Umlagegrundlagen ist im Wesentlichen den hohen Gewerbesteuererträgen der Stadt Monheim zuzuschreiben. Der Kreisumlagesatz 2015 beträgt 34,1 v. H. Sollten bei der Stadt Monheim zukünftig Gewerbesteuererträge ausfallen, ist nach heutigem Stand damit zu rechnen, dass sich der Kreisumlagesatz erhöht. Für einen Kreisumlagesatz von 1 v.H. zahlt die Stadt Haan 2015 0,530 Mio. EUR

### **Wachstumsraten für 2019 und 2020 zur Berechnung der Plandaten (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)**

Gewerbsteuer (brutto) +3,56, Grundsteuer B +1,24, Grundsteuer A +1,16, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer +2,11, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer +1,31, Vergnügungssteuer +7,21, Hundesteuer +2,05, Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich +3,22, Kreisumlage +2,17, Personalaufwendungen +1,0, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen +1,0, Sozialtransferaufwendungen +2,0.

### **Abweichungen von den vorgenannten Wachstumsraten für 2019 und 2020**

Der Berechnung der Kreisumlage liegen die im Gesamtergebnisplan veranschlagten Umlagegrundlagen (Gewerbsteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage, Grundsteuern A und B, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und Kompensationszahlungen des Landes, Einheitslastenabrechnung) zugrunde. Folgende Kreisumlagesätze wurden unterstellt:

36,2 v.H. für 2019 und 2020 (nachrichtlich: 34,1 v.H. für 2015, 37 v.H. für 2016 und 2017, 36,3 v.H. für 2018).

Nach heutigem Stand verringert sich ab 2020 die Gewerbesteuerumlage um die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Deutschen Einheit (die Finanzierungsbeteiligung hätte in 2020 rd. 2,4 Mio. EUR betragen). Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

2018 sind für die Bauunterhaltung von städtischen Gebäuden rd. 2,8 Mio. EUR veranschlagt (hierin sind die voraussichtlich anfallenden restlichen Kosten für den Abriss des Altbestandes (einschl. PCB-Entsorgungen) des Gymnasiums von rd. 0,8 Mio. EUR enthalten). Für 2019 und 2020 wurden dann Bauunterhaltungsmittel von jeweils 2,1 Mio. EUR eingeplant.

Für die Grundsteuer A wurde keine Wachstumsrate eingerechnet. Die Steigerung pro Jahr bei den Personalaufwendungen beträgt +2,0 v.H.

### **Solidaritätsumlage der Stadt Haan an das Land NRW**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 03.12.2013 hat der Landtag die Erhebung von Solidaritätsumlagen in den Jahren 2014 – 2022 beschlossen. Im kommunalen Finanzausgleich sollen fiktiv als steuerstark geltende Kommunen so die vom Land beschlossenen Finanzhilfen an finanziell notleidende NRW-Kommunen anteilig mitfinanzieren.

Die Stadt Haan muss für 2015 eine Solidaritätsumlage von 1,396 Mio. EUR zahlen (2014 = 1,423 Mio. EUR). Vorbehaltlich der jährlich in den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen vom Landtag neu festzusetzenden Ausgangs- und Steuerkraftmesszahlen ist derzeit davon auszugehen, dass die Stadt Haan im Zeitraum von 2014 – 2022 Solidaritätsumlagen von zusammen etwa 12 Mio. EUR aufbringen muss. Die Stadt Haan hat gemeinsam mit anderen Kommunen im Dezember 2014 die Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof des Landes NRW in Münster und beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht.

### Erhöhung der Realsteuerhebesätze 2015 (vgl. HSK zum Haushaltsplan 2014)

Bisher: Keine Änderung der Realsteuerhebesätze ab 2015 entsprechend dem Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2014.

Neu: 2015 sind zur Verringerung der Ergebnisunterdeckung die Realsteuerhebesätze anzuheben:

- Grundsteuer A von 209 v.H. auf 219 v.H.
- Grundsteuer B von 413 v.H. auf 433 v.H.
- Gewerbesteuer von 411 v.H. auf 421 v.H.

Die Mehrerträge durch die Steuerhebesatzanhebungen (Grundsteuer A +0,001 Mio. EUR, Grundsteuer B +0,280 Mio. EUR, Gewerbesteuer +0,490 Mio. EUR in 2015) wurden veranschlagt.

Im Gemeindefinanzierungsgesetz NRW 2015 wurden die einheitlichen fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden ab 2015 angehoben:

Grundsteuer A von 209 v.H. auf 213 v.H.

Grundsteuer B von 413 v.H. auf 423 v.H.

Gewerbesteuer von 412 v.H. auf 415 v.H.

### Erhöhung der Realsteuerhebesätze 2019 (vgl. HSK zum Haushaltsplan 2014)

Bisher: Anhebung der Realsteuerhebesätze in 2019 zur Erreichung des Haushaltsausgleichs in 2020 entsprechend dem Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2014:

- Grundsteuer A auf 219 v.H.
- Grundsteuer B auf 433 v.H.
- Gewerbesteuer auf 431 v.H.

Neu: 2019 sind zur Erreichung des Haushaltsausgleichs in 2020 die Realsteuerhebesätze anzuheben:

- Grundsteuer A von 219 v.H. auf 229 v.H.
- Grundsteuer B von 433 v.H. auf 453 v.H.
- Gewerbesteuer von 421 v.H. auf 441 v.H.

Die Mehrerträge durch die Steuerhebesatzanhebungen (Grundsteuer A + 0,001 Mio. EUR, Grundsteuer B + 0,293 Mio. EUR, Gewerbesteuer + 1,140 Mio. EUR in 2019) wurden eingeplant.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer  
-Besonderheit-

Sofortentlastung für Kosten der Eingliederungshilfe

Die Bundesregierung hat 2013 im Koalitionsvertrag vereinbart, die Kommunen bei der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. EUR zu entlasten. Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes soll mit einer jährlichen Entlastung in Höhe von 1 Mrd. EUR pro Jahr begonnen werden (sog. „Vorabmilliarde“).

Jeweils zur Hälfte wird diese Entlastung ab 2015 bis 2017 über

- eine gleichmäßige Erhöhung der Erstattungsquoten nach § 46 Abs. 5 SGB II (Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung - sog. Kosten der Unterkunft – KdU) und
- den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

erfolgen.

Diese Änderungen wurden mit dem Bundesgesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 vom 22.12.2014 beschlossen.

Der Kreis Mettmann erhält einen Anteil an dem erhöhten Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Dadurch verringert sich der Kreisumlagesatz.

Die Stadt Haan erhält einen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuer (pro Jahr rd. 254.000 EUR)

Mit Erlass vom 10.12.2014 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) verfügt, dass die ab 2018 beabsichtigte Entlastung von 5 Mrd. EUR nun doch zumindest teilweise in der Haushaltsplanung Berücksichtigung finden soll.

Die sog. „Vorabmilliarde“ kann vorläufig auch über das Jahr 2017 hinaus eingeplant werden. Die über die sog. „Vorabmilliarde“ hinausgehende und im Koalitionsvertrag vereinbarte kommunale Entlastung von weiteren 4 Milliarden EUR kann in einem Umfang von bis zu 50% als Planungsgrundlage ab dem Jahr 2018 eingerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Entlastung auf der gleichen Grundlage wie die sog. „Vorabmilliarde“ individualisiert wird.

Lt. MIK ist die Beschränkungen auf 50% im Sinne einer seriösen Haushaltsplanung notwendig, weil offen ist, auf welchem Weg die Entlastung tatsächlich kommen und welche Auswirkungen sie auf die einzelnen Haushalte haben wird. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat angeordnet, dass die Einplanung mit einem Prüfvermerk zu versehen ist. Im Rahmen dieses Prüfvermerkes sind in gleicher Höhe die Ersatzmaßnahmen zu beschreiben, die ergriffen werden sollen, wenn sie zur Herstellung eines ausgeglichenen Haushaltes erforderlich sind. Die zusätzliche Einnahme bei der Umsatzsteuer und die Senkung der Kreisumlage in 2018 wurden berücksichtigt. Die eingerechnete Verbesserung beträgt rd. 0,750 Mio. EUR.

Ersatzmaßnahme in 2019 bei Ausfall der Verbesserung

Anhebung der Realsteuerhebesätze:

- Grundsteuer A um 9 Prozentpunkte von 229 v.H. auf 238 v.H.
- Grundsteuer B um 17 Prozentpunkte von 453 v.H. auf 470 v.H.
- Gewerbesteuer um 9 Prozentpunkte von 441 v.H. auf 450 v.H.

### Personalaufwendungen

Als personalwirtschaftliche HSK-Maßnahme mit finanzieller Auswirkung bleibt die Wiederbesetzungssperre bestehen.

-----

### Entwicklung des Eigenkapitals 2019 – 2020

	Mio. EUR
Voraussichtlicher Bestand am 31.12.2018	42,980
./.. geplanter Jahresfehlbetrag 2019	2,405
+ geplanter Jahresüberschuss 2020	0,126
Voraussichtlicher Bestand am 31.12.2020	40,701

Das Eigenkapital liefert Hinweise auf die Stabilität der Haushaltswirtschaft.

Nachfolgend werden die Jahresergebnisse des Gesamtergebnisplanes bis 2020 ohne Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen (siehe Anlage 1) dargestellt:

	2011*) Mio.EUR	2012*) Mio.EUR	2013*) Mio.EUR	2014*) Mio.EUR
Fehlbedarf	7,629	4,912	11,011	8,860

2015 Mio. EUR	2016 Mio. EUR	2017 Mio. EUR	2018 Mio. EUR	2019 Mio. EUR	2020 Mio. EUR
9,600	7,764	7,827	7,343	7,457	5,087

\*) entsprechend Haushaltsplan

Die oben genannten Fehlbedarfe des Gesamtergebnisplanes verringern sich durch die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen (siehe Anlage 1) wie folgt:

2011*) Mio. EUR	2012*) Mio. EUR	2013*) Mio. EUR	2014*) Mio. EUR	2015 Mio. EUR
um 0,449 auf 7,180	um 0,688 auf 4,224	um 1,631 auf 9,380	um 2,139 auf 6,721	um 3,118 auf 6,482

2016 Mio. EUR	2017 Mio. EUR	2018 Mio. EUR	2019 Mio. EUR	2020 Mio. EUR
um 3,244 auf 4,520	um 3,402 auf 4,425	um 3,462 auf 3,881	um 5,052 auf 2,405	um 5,213 auf <b>+ 0,126</b>

\*) entsprechend Haushaltsplan

Der Gesamtergebnisplan bis 2020 (unter Anrechnung der beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen) ist als Anlage 2 beigefügt.

-----

### 3. Finanzplan (Investitionstätigkeit)

Investitionsmaßnahmen werden im Finanzplan dargestellt.

#### Investitionsprogramm 2015 – 2018

	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
Investitionsmaßnahmen	5.742,7	13.062,8	14.509,7	14.486,2
Einzahlungen	2.494,1	2.013,8	1.781,4	1.744,9
Kreditbedarf				
- a) für kostenrechnende Einrichtungen	666,2	1.835,7	2.280,5	2.623,0
- b) für unrentierliche Investitionen	2.582,4	9.213,3	10.447,8	10.118,3
Ausgleich	-	-	-	-

Der Kreditbedarf zur Finanzierung von Investitionen in den Jahren 2015 bis 2018 beträgt 39,767 Mio. EUR. Hinzu kommt der Fremdfinanzierungsanteil (kreditähnliches Rechtsgeschäft) von voraussichtlich 2,480 Mio. EUR (=10% der Baukosten) für das PPP-Projekt „Neubau des Gymnasiums am Altstandort“. Der Soll-Schuldenstand (einschl. PPP-Maßnahmen) am 31.12.2018 wird nach der jetzigen Planung 69,867 Mio. EUR betragen. Bei einer Einwohnerzahl von 29.985 (31.12.2013) sind das 2,330 EUR pro Einwohner.

2015 bis 2018 sind für die Tilgung von Krediten (einschl. für PPP-Maßnahmen) 9,116 Mio. EUR eingeplant.

**Anlagen**

- Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen - Anlage 1 -
- Gesamtergebnisplan bis 2020  
mit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen - Anlage 2 -
- Investitionsprogramm 2015 – 2018 - Anlage 3 -
- Ausführungserlass des Ministeriums für  
Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 - Anlage 4 -
- Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales  
NRW vom 10.12.2014 zur Berücksichtigungsfähigkeit  
von zugesagten Entlastungen durch den Bund bei der  
Haushaltsplanaufstellung - Anlage 5 -







# Anlage 1

## Haushaltssicherungsmaßnahmen

### Ergebnisplan

	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR
<u>Anhebung der Hebesätze bei den Realsteuern (Produkt 160110)</u>										
- Gewerbesteuer	+ 540.000	+ 630.000	+ 1.380.000	+ 1.380.000	+ 1.940.000	+ 2.110.000	+ 2.255.000	+ 2.340.000	+ 3.600.000	+ 3.740.000
	Hebesatz 2011 von 385 v.H. auf 398 v.H., 2013 von 398v.H. auf 411 v.H., 2015 von 411 v.H. auf 421 v.H., 2019 von 421 v.H. auf 441 v.H.									
- Grundsteuer B	+ 243.000	+ 245.000	+ 455.000	+ 460.000	+ 748.000	+ 758.000	+ 767.000	+ 774.000	+ 1.077.000	+ 1.093.000
	Hebesatz 2011 von 380 v.H. auf 398 v.H., 2013 von 398 v.H. auf 413 v.H., 2015 von 413 v.H. auf 433 v.H., 2019 von 433 v.H. auf 453 v.H.									
- Grundsteuer A	+ 875	+ 845	+ 1.770	+ 1.765	+ 2.870	+ 2.870	+ 2.870	+ 2.870	+ 3.930	+ 3.930
	Hebesatz 2011 von 192 v.H. auf 200 v.H., 2013 von 200 v.H. auf 209 v.H., 2015 von 209 v.H. auf 219 v.H., 2019 von 219 v.H. auf 229 v.H.									
<u>Kreis- und Gewerbesteuerumlage</u>	./ 25.000	./ 97.000	./ 40.000	./ 84.000	./ 185.000	./ 108.000	./ 112.000	./ 81.000	./ 106.000	./ 110.000
	Einsparung durch Anhebung der Realsteuerhebesätze									
<u>Vergütungssteuer (Produkt 160110)</u>	+ 33.750	+ 45.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 75.000	+ 90.000	+ 90.000	+ 90.000	+ 90.000	+ 90.000
	Der Rat hat am 29.03.2011 und 03.02.2015 die Vergütungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ab 01.04.2011 erhöht.									

	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR
Hundesteuer (Produkt 160110)	+ 12.700	+ 17.000	+ 17.500	+ 18.000	+ 18.000	+ 18.500	+ 18.500	+ 18.500	+ 19.000	+ 19.500
Der Rat hat am 29.03.2011 die Hundesteuer ab 01.04.2011 erhöht.										
<u>Freiwillige Zuschüsse an Dritte (verschiedene Produkte)</u>	./ 8.476	./ 9.265	./ 9.259	./ 9.395	./ 9.599	./ 9.389	./ 9.135	./ 8.898	./ 8.898	./ 8.898
Kürzung um 10 % (Ratsbeschluss vom 29.03.2011) und Streichungen. Höherer Zuschuss an die Arbeiterwohlfahrt, Ortsverband Haan, gemäß Ratsbeschluss										
<u>Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tages- einrichtungen für Kinder (Produkte 060110, 060120 und 060125)</u>	+ 20.800	+ 50.000	+ 50.000	+ 55.000	+ 55.000	+ 60.000	+ 60.000	+ 60.000	+ 60.000	+ 60.000
Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen wurde geändert (Ratsbeschluss vom 12.07.2011).										
<u>Schließung des Bürgerhauses (Produkte 150300, 030700, 040400, 011200)</u>	-	./ 20.000	./ 50.000	./ 65.000	./ 65.000	./ 65.000	./ 65.000	./ 65.000	./ 65.000	./ 65.000
	+ 436.000 (Belastung) (*)	+ 436.000 (Belastung) (*)	+ 436.000 (Belastung) (*)	-	-	-	-	-	-	-
Der Bürgermeister hat am 08.02.2012 mit sofortiger Wirkung die Nutzung des Bürgerhauses untersagt. *) Kein Aufwand in 2011 und 2012, investive Auszahlung in 2013 0,015 Mio. EUR, Veranschlagung des Restbetrages in 2014 als Investitionsmaßnahme. Im Jahresabschluss 2012 wurde die allgemeine Rücklage um die Instandhaltungsrückstellung von 436.000 EUR erhöht (nicht ergebniswirksam).										

	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR
<u>Musikschule (Produkt 040200)</u>	-	./ 10.200	./ 13.200	./ 16.200	./ 19.200	./ 22.200	./ 22.200	./ 22.200	./ 22.200	./ 22.200
Am 29.03.2011 hat der Rat die Höhe der Zuschüsse an die Musikschule Haan e.V. für die Jahre 2012 bis 2016 beschlossen.										
<u>Volkshochschule (Produkt 040100)</u>	Gegenüber 2011 sind die Umlagezahlungen 2012 bis 2017 der Stadt Haan an den Volkshochschulzweckverband Hilden / Haan geringer.									
Zusammen:										
<u>Entlastung</u>	884.601	1.124.310	2.066.729	2.139.360	3.117.669	3.243.959	3.401.705	3.462.468	5.052.028	5.212.528
<u>Belastung</u>	436.000*)	436.000*)	436.000*)							
	448.601	688.310	1.630.729							

\*) Kein Aufwand in 2011 und 2012, investive Auszahlung in 2013 0,015 Mio. EUR, Veranschlagung des Restbetrages in 2014 als Investitionsmaßnahme. Im Jahresabschluss 2012 wurde die allgemeine Rücklage um die Instandhaltungsrückstellung von 436.000 EUR erhöht (nicht ergebniswirksam).



**Gesamtergebnisplan**  
**mit HSK-Maßnahmen**

## Gesamtergebnisplan mit HSK-Maßnahmen

Ertrags- und Aufwandsarten	vorläufiges Ergebnis 2013 €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 €	Planung 2016 €	Planung 2017 €	Planung 2018 €
	1	2	3	4	5	6
1. Steuern und ähnliche Abgaben	50.080.885,83	52.330.280	53.850.529	55.797.529	57.798.529	60.369.529
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.202.186,69	7.169.491	8.072.635	8.063.293	8.480.481	8.603.320
3. + Sonstige Transfererträge	459.103,30	271.150	295.650	301.650	301.650	301.650
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.900.147,37	13.279.465	13.579.440	14.117.869	14.324.574	14.456.864
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	554.018,50	518.933	506.283	501.923	454.093	447.093
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.173.740,98	924.252	1.268.749	1.234.566	1.281.406	1.233.906
7. + Sonstige ordentliche Erträge	3.286.388,49	2.721.846	2.244.443	2.340.056	2.156.419	2.176.586
8. + Aktivierte Eigenleistungen	36.323,00	70.785	58.241	59.406	60.594	61.806
9. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	75.692.794,16	77.286.202	79.875.970	82.416.292	84.857.746	87.650.754
11. – Personalaufwendungen	16.042.894,14	16.607.330	17.004.235	17.309.940	17.831.137	18.180.155
12. – Versorgungsaufwendungen	956.003,21	1.201.000	1.211.917	1.129.492	1.139.000	1.145.965
13. – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.316.740,38	15.353.368	14.248.608	13.638.642	13.651.270	14.219.480
14. – Bilanzielle Abschreibungen	6.073.572,70	5.105.861	5.084.379	5.410.541	5.669.629	6.008.767
15. – Transferaufwendungen	41.336.047,07	42.643.501	45.899.145	46.878.254	48.151.291	49.015.449
16. – Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.334.813,84	2.825.091	2.801.581	2.530.074	2.554.450	2.459.086
17. = Ordentliche Aufwendungen	78.060.071,34	83.736.151	86.249.865	86.896.943	88.996.777	91.028.902
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-2.367.277,18	-6.449.949	-6.373.895	-4.480.651	-4.139.031	-3.378.148
19. + Finanzerträge	1.050.414,27	1.194.767	1.290.722	1.369.102	1.393.752	1.424.802
20. – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.522.280,53	1.466.217	1.399.115	1.407.999	1.680.116	1.927.764
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-471.866,26	-271.450	-108.393	-38.897	-286.364	-502.962
22. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-2.839.143,44	-6.721.399	-6.482.288	-4.519.548	-4.425.395	-3.881.110
23. + Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24. – Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26. = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-2.839.143,44	-6.721.399	-6.482.288	-4.519.548	-4.425.395	-3.881.110
<b>Nachrichtlich:</b>						
<b>Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>						
27. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	90.063	897.000	19.000	219.000	19.000	19.000
28. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	62.839	731.179	0	106.342	0	2.063.414
29. Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 und 28)	+27.224	+165.821	+19.000	+112.658	+19.000	-2.044.414



## Gesamtergebnisplan mit HSK-Maßnahmen

Ertrags- und Aufwandsarten		Planung 2019 €	Planung 2020 €
		1	2
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	63.441.589	65.176.589
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.698.150	8.826.150
3.	+ Sonstige Transfererträge	302.000	302.000
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.591.000	14.727.000
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	452.000	457.000
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.234.000	1.234.000
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.112.873	2.133.873
8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	63.000	64.000
9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0
10.	= Ordentliche Erträge	90.894.612	92.920.612
11.	- Personalaufwendungen	18.698.000	19.086.000
12.	- Versorgungsaufwendungen	1.169.000	1.192.000
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.621.000	13.736.000
14.	- Bilanzielle Abschreibungen	6.143.000	6.143.000
15.	- Transferaufwendungen	50.358.000	49.261.000
16.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.441.418	2.459.414
17.	= Ordentliche Aufwendungen	92.430.418	91.877.414
18.	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.535.806	1.043.198
19.	+ Finanzerträge	1.407.552	1.343.252
20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.276.650	2.260.146
21.	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-869.098	-916.894
22.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-2.404.904	126.304
23.	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24.	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25.	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26.	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-2.404.904	+126.304

**Investitionsprogramm 2014 - 2018**  
**I. Überblick**

Anlage 13

Maßnahme	Gesamtbetrag TEUR	davon				
		2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
<u>Investitionen</u>						
1. Auslaufende Maßnahmen	6.870,0	6.870,0	-	-	-	-
2. Laufende Maßnahmen	5.060,7	1.001,2	1.094,7	1.248,9	976,7	739,2
3. Fortführungsmaßnahmen	39.209,5	2.053,0	2.159,0	9.989,0	11.261,5	13.747,0
4. Neue Maßnahmen	6.605,5	20,0	2.489,0	1.825,0	2.271,5	-
Zwischensumme	57.745,7	9.944,2	5.742,7	13.062,9	14.509,7	14.486,2
5. PPP-Projekte						
*) Angabe der Fremdfinanzierungsanteile (entsprechend PPP-Vertrag)	3.060,6	580,6	-	-	-	2.480,0
Summe	60.806,3	10.524,8	5.742,7	13.062,9	14.509,7	16.966,2

**Investitionsprogramm 2014 - 2018**  
**II. Zusammenstellung nach Produkten**

Produkt	Maßnahme	Gesamt- betrag TEUR	davon						
			bis 2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	
	<u>Investitionen</u>								
	<b>1. Auslaufende Maßnahmen</b>								
	Verschiedene	6.870,0	*	6.870,0					
	<b>2. Laufende Maßnahmen</b>								
010720	Büromaschinen und -möbel	125,0	*	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0
010720	Geringwertige Wirtschaftsgüter	250,0	*	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
011000	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	375,0	*	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0
011200	Ankauf von Grundstücken (allgemein)	192,0	*	40,0	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0
011300	Ausrüstungsgegenstände Gebäudemanagement (für Hausmeister und Gebäudereinigung)	20,0	*	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
011400	Fahrzeuge und Geräte für Betriebshof	1.115,5	*	201,0	391,0	108,0	126,5	289,0	
120310									
120320									
110210									
020410	Ausrüstung Feuerwehr	1.899,0	*	372,0	108,0	795,0	512,0	112,0	
020420	Ausrüstung Rettungsdienst	194,7	*	6,0	163,0	13,7	6,0	6,0	

## Investitionsprogramm 2014 - 2018

Produkt	Maßnahme	Gesamt- betrag TEUR	davon					
			bis 2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
030110	Inventar, Lehr- und Lernmittel für Schulen	469,5	*	144,2	156,7	56,2	56,2	56,2
030120								
030130								
030140								
030150								
030200								
030300								
030400								
060220	Ausrüstungsgegenstände Jugendhaus	5,0	*	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
110210	Arbeits- und Sicherheitsgeräte für Kanalunterhaltung	15,0	*	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
110230	Kanalgrundstücksanschlüsse	400,0	*	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0
		5.060,7		1.001,2	1.094,7	1.248,9	976,7	739,2

\* = ohne  
Vorjahre  
bis 2013

## Investitionsprogramm 2014 - 2018

Produkt	Maßnahme	Gesamt- betrag TEUR	davon					
			bis 2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
010720	<b>3. Fortführungsmaßnahmen</b> Erneuerung des Daten- und Telekommunikationsnetzes und Anschaffung einer neuen Telefonanlage *) erneute Veranschlagung in 2015	475,0		(150,0) <sup>x)</sup>	150,0	325,0		
011200	Polnische Mütze - Grunderwerb für Kreuzungs- und Fahrbahnausbau -	1.342,5	1.108,5	194,0			40,0	
030400	Neubau Schulgebäude Gymnasium am Altstandort - Gesamtbaukosten: zzt. unverändert 25.685 TEUR (= 100%) -davon 24.578 TEUR Investition und 1.107 TEUR Aufwand im Ergebnisplan (Abriss / PCB- Entsorgung)- <u>Hinweis:</u> Die Baumaßnahme soll als PPP- Projekt mit 90 % Eigenfinanzierungsanteil durch die Stadt umgesetzt werden; 10% Fremdfinanzierungsanteil von zzt. 2.480 TEUR unter Punkt 5.	22.098,0	285,0	300,0	300,0	2.900,0	8.800,0	9.513,0
030400	Neubau Schulgebäude Gymnasium am Altstandort - Einrichtung / Ausstattung -	1.500,0						1.500,0

## Investitionsprogramm 2014 - 2018

Produkt	Maßnahme	Gesamt- betrag TEUR	davon					
			bis 2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
030700	Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien in Schulen *) ohne Maßnahmen aus Vorjahren bis 2013	530,0	*)	100,0	100,0	100,0	130,0	100,0
060125	Neubau städtisches Gebäude für Kindertageseinrichtung Bollenberg (4 Gruppen) - Baukosten - <u>Hinweis:</u> Die Baumaßnahme wird zusammen mit der räumlichen Erweiterung der GS Bollenberg für den OGS - Betrieb umgesetzt.	2.450,0	200,0		250,0	2.000,0		
060125	Neubau städtisches Gebäude für Kindertageseinrichtung Bollenberg (4 Gruppen) - Einrichtung / Ausstattung -	250,0				250,0		
060220	Umrüstung Spielplätze *) ohne Maßnahmen aus Vorjahren bis 2013	70,0	*)	10,0	10,0	10,0	10,0	20,0
100400	Neubau Wohnheime für Asylbewerber Kampheider Straße -Baukosten- x) erneute Veranschlagung in 2015	2.880,0	-	(300,0) x)	300,0	2.580,0		
100400	Wohnheime für Asylbewerber Unterkunft Dieker Straße (ehem. Musikschule) / Kampheider Straße - Einrichtung / Ausstattung -	65,0	-	25,0	-	40,0		

## Investitionsprogramm 2014 - 2018

Produkt	Maßnahme	Gesamt- betrag TEUR	davon					
			bis 2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
110210	Ertüchtigung Mischwassereinleitungen in den Sandbach *) erneute Veranschlagung in 2015	3.000,0		(60,0) *)	60,0	500,0	1.000,0	1.440,0
110210	Kosten des Abwasserbeseitigungskonzeptes *) ohne Maßnahmen aus Vorjahren bis 2013	4.412,5	*)	434,0	399,0	1.234,0	1.221,5	1.124,0
110210	Planungskosten für Kanalnetzsanierung *) ohne Maßnahmen aus Vorjahren bis 2013	250,0	*)	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
120110	Erschließung (Straßenbau) Technologiapark Haan   NRW (1. Bauabschnitt)	1.698,4	655,0	400,0	250,0			
130120	Sanierung Sandbachverrohrung - Bereich Hochdahler Straße	300,0	20,0	30,0	250,0			
130120	Sanierung Sandbachverrohrung - Bereich Böttinger Straße	856,0	816,0		40,0			
		42.177,4	3.084,5	1.543,0	2.159,0	9.989,0	11.261,5	13.747,0
	**) Höhe der tatsächlichen investiven Veranschlagung im Haushaltsjahr 2014			(2.053,0)**)				

2019ff.  
393,4

2019ff.  
393,4

## Investitionsprogramm 2014 - 2018

Produkt	Maßnahme	Gesamt- betrag TEUR	davon					
			bis 2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
	<b>4. Neue Maßnahmen</b>							
	<b>4.1 Aus dem Investitionsprogramm 2014</b>							
030110	Grundschule Bollenberg - Räumliche Erweiterung für OGS-Betrieb Baukosten - <u>Hinweis:</u> Die Baumaßnahme wird zusammen mit dem Neubau der Kindertageseinrichtung Bollenberg umgesetzt.	600,0					600,0	
030110	Grundschule Bollenberg - Räumliche Erweiterung für OGS-Betrieb - Einrichtung / Ausstattung -	140,0				140,0		
080120	Traktor für Sportanlage Hochdahler Straße (Ersatzbeschaffung)	36,5						36,5
120110	Ausbau Turnstraße	550,0		20,0	530,0			
120130	Parkscheinautomaten (Ersatzbeschaffung)	100,0					100,0	



## Investitionsprogramm 2014 - 2018

Produkt	Maßnahme	Gesamt- betrag TEUR	davon					
			bis 2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
<b>4.2 Aus dem Investitionsprogramm 2015</b>								
030150	Erweiterung der Grundschule Gruitzen -Baukosten-	3.230,0			60,0	1.585,0	1.585,0	
030150	Erweiterung der Grundschule Gruitzen -Einrichtung/Ausstattung-	50,0					50,0	
030200	Ausstattungsgegenstände Pädagogisches Zentrum Walder Straße	20,0			20,0			
060110	Zuschuss an einen Kindertagesstätten- träger zu den Kosten der Ersteinrichtung und der Herstellung des Außengeländes der Kindertagesstätte Hochdahler Straße	189,0			189,0			
080300	Ausstattungsgegenstände / Einrichtung Hallenbad Alter Kirchplatz	28,0			28,0			
100400	Neubau Wohnheim für Asylbewerber Neandertalweg -Baukosten-	1.182,0			1.182,0			
100400	Neubau Wohnheim für Asylbewerber Leichlinger Straße -Baukosten-	335,0			335,0			
100400	Neubau Wohnheime für Asylbewerber Neandertalweg und Leichlinger Straße -Einrichtung/Ausstattung-	35,0			35,0			
100400	Wohnheim für Asylbewerber Kaiserstraße (ehem. Landesfinanzschule) -Einrichtung/Ausstattung-	50,0			50,0			

## Investitionsprogramm 2014 - 2018

Produkt	Maßnahme	Gesamt- betrag TEUR	davon					
			bis 2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
120110	Herstellung eines Gehweges an der Ohligser Straße zwischen den Einmündungen Sombers und Heideweg	60,0			60,0			
	4.1 + 4.2 zusammen	6.605,5		20,0	2.489,0	1.825,0	2.271,5	

## Investitionsprogramm 2014 - 2018

Produkt	Maßnahme	Gesamt- betrag TEUR	davon				
			bis 2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR
5.	<b>PPP-Projekte</b> Die Fremdfinanzierungsanteile der PPP-Projekte werden nicht als Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsplan abgebildet, da keine investiven Auszahlungen vorliegen. Es erfolgen jährliche Tilgungszahlungen (insgesamt in Höhe der Fremdfinanzierungsanteile) über die Laufzeit der Verträge. Es handelt sich um kreditähnliche Rechtsgeschäfte.						
030200	Neubau Mensa / Bauliche Maßnahmen Schulzentrum Walder Straße x) Angabe des Fremdfinanzierungsanteils von 10 v.H.	580,6 <sup>x)</sup>		580,6			
030400	Neubau Schulgebäude Gymnasium am Altstandort xx) Angabe des voraussichtlichen Fremdfinanzierungsanteils von 10 v.H. (vorläufiger Betrag)	2.480,0 <sup>xx)</sup>					2.480,0
		3.060,6		580,6			2.480,0



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 31  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 31  
Leopoldstr. 13-15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 31  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 31  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 31  
Domplatz 1  
48143 Münster

Nachrichtlich:

Städtetag  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199/201  
40474 Düsseldorf

Landkreistag  
Kavalleriestraße 8-10  
40213 Düsseldorf

7. März 2013

Seite 1 von 10

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34 - 46.09.01 - 918/13

ORR Dr. Ebbing

Telefon 0211 871-2463

Telefax 0211 871-16-2463

Patrick.Ebbing@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



**Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und nach dem Gesetz zur Unter-  
stützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen  
des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)  
Ausführungserlass**

Anlagen:     Berechnungsschema  
              Formblätter für Berichte

**Vorbemerkungen**

Durch das am 4. Juni 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des § 76 GO NRW und das am 1. Dezember 2011 in Kraft getretene Stärkungspaktgesetz haben sich für die Kommunen und die Kommunalaufsicht vielfältige Fragen ergeben, die bisher durch einzelne Erlasse, in Dienstbesprechungen und mit Hilfe des Leitfadens "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 6. März 2009 beantwortet wurden. Der Leitfaden wurde mit Erlass vom 25. Mai 2012 zum 30. September 2012 aufgehoben. Hinsichtlich der Form und der Prüfungsgegenstände ist eine Orientierung an den Vorgaben des Leitfadens möglich, soweit dieser Erlass nichts Abweichendes regelt.

Mit diesem Erlass wird eine landeseinheitliche Grundlage für die aufsichtliche Tätigkeit für den Umgang mit Haushaltssicherungskonzepten<sup>1</sup> nach der Gemeindeordnung und für Haushaltssanierungspläne nach dem Stärkungspaktgesetz geschaffen. Die Zusammenfassung beider Regelungsbereiche erfolgt zusammen in einem Ausführungserlass, weil gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltssanierungsplan entsprechend gelten, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Daher sind beide Regelungsbereiche nicht nur praktisch, sondern auch normativ eng miteinander verknüpft, so dass sich ihre Darstellung in einem Erlass empfiehlt.

Die bisher getroffenen Einzelregelungen für die Aufsichtsbehörden werden dabei zusammengeführt und um solche Regelungen ergänzt, die sich in der Aufsichtspraxis der vergangenen Monate als erforderlich oder hilfreich erwiesen haben.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Begriff Haushaltssicherungskonzept umfasst in diesem Erlass auch das individuelle Sanierungskonzept nach § 76 Absatz 2 Satz 4 GO NRW.

<sup>2</sup> Durch diesen Erlass werden die bisherigen Einzelerlasse zu den hier angesprochenen Themen ersetzt, insbesondere der Erlass zum geänderten § 76 GO NRW vom 9. August 2011 (Az.: 33-46.09.01-71/10) und der Erlass zum Stärkungspaktgesetz vom 27. März 2012 (Az.: 46.13 - 618/12).



## 1 Anwendungsbereich und Inhalt der gesetzlichen Neuregelungen

### 1.1 Stärkungspaktgesetz

Nach § 6 Absatz 4 des Stärkungspaktgesetzes tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 76 GO NRW der genehmigte Haushaltssanierungsplan. Die Regelung des § 6 des Stärkungspaktgesetzes stellt somit eine Spezialregelung gegenüber der Aufstellungspflicht aus § 76 GO NRW dar. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz gelten die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltssanierungsplan entsprechend, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Der Haushaltssanierungsplan unterliegt deshalb als Teil des Haushaltsplans grundsätzlich auch den Vorschriften über die Haushaltssatzung.

Die Genehmigung von Haushaltssanierungsplänen kann nur nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 des Stärkungspaktgesetzes erteilt werden. Gemeinden gemäß § 3 Stärkungspaktgesetz müssen den Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfen in der Regel spätestens mit dem Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreichen, für Gemeinden gemäß § 4 Stärkungspaktgesetz ist das Haushaltsjahr 2018 maßgeblich. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfen muss spätestens mit dem Haushaltsjahr 2021 erreicht sein.

Die Modifizierung des Zeitziels, dass die längst zulässigen zeitlichen Zwischenziele 2016 und 2018 mit dem Zusatz „in der Regel“ versehen worden sind, ist im Gesetzgebungsverfahren eingefügt worden. Der Gesetzgeber hat damit zum einen zum Ausdruck gebracht, dass ein Abweichen von den zeitlichen Vorgaben überhaupt nur im Hinblick auf das Zwischenziel des Haushaltsausgleichs unter Einschluss der Konsolidierungshilfen zulässig ist, und zum anderen vorgegeben, dass dieses Abweichen nur ausnahmsweise akzeptiert werden kann. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen. Falls das Zwischenziel erstmals im Rahmen der Fortschreibung eines Haushaltssanierungsplans verfehlt wird, ist § 8 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz im Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Das Stärkungspaktgesetz verlangt in jedem Fall einen Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Es räumt damit den Gemeinden, die den Haushaltsausgleich auch schon vor dem Jahr 2021 erreichen



können, nicht das Recht ein, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen bis dahin zu strecken. Kurzfristig realisierbare Haushaltssanierungsmaßnahmen dürfen nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.

§ 6 Stärkungspaktgesetz eröffnet die Möglichkeit auch solche Maßnahmen zum Gegenstand der Sanierungsplanung zu machen, deren Wirtschaftlichkeit sich nur über einen längeren Zeitraum darstellen lässt. So kann beispielsweise ein Haushaltssanierungsplan Projekte, Personalentwicklungs- oder Investitionsmaßnahmen enthalten, die rechtlich nicht geboten sind (sog. freiwillige Leistungen), aber die finanzwirtschaftliche Situation innerhalb des Konsolidierungszeitraumes zu verbessern helfen; derartige Maßnahmen stehen für sich genommen einer Genehmigung des Haushaltssanierungsplans nicht entgegen. Unter den gleichen Voraussetzungen gilt dieses auch für präventive Maßnahmen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie für wirtschaftliche Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes.

Diese Maßnahmen sind als einzelne Konsolidierungsmaßnahmen in den Haushaltssanierungsplan aufzunehmen, die durch sie zu erreichenden finanzwirtschaftlichen Verbesserungen sind darzustellen.

## 1.2 § 76 GO NRW

Nach der Änderung des § 76 Absatz 2 GO NRW ist die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten nunmehr zulässig, wenn spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 GO NRW wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden.

Auch im Haushaltssicherungskonzept ist es möglich, wirtschaftliche Überlegungen in die Haushaltsplanung einfließen zu lassen. Hierzu gilt das unter 1.1 für den Haushaltssanierungsplan Ausgeführte entsprechend.



## **2 Vorlage von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen**

### **2.1 Zuständigkeiten**

#### **2.1.1 Haushaltssicherungskonzept**

Grundsätzlich entscheidet auch weiterhin die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde über ein Haushaltssicherungskonzept. Soweit eine kreisangehörige Kommune von der Regelung des § 76 Absatz 2 Satz 4 GO NRW (Abweichung vom 10-jährigen Konsolidierungszeitraum) Gebrauch macht, ist die Bezirksregierung für die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts zuständig. Die Kommune legt in diesem Fall ihre Haushaltsunterlagen dem Landrat vor, der sie zusammen mit seinem begründeten Entscheidungsvorschlag an die Bezirksregierung weiterleitet. Die Zuständigkeit des Landrats für die Finanzaufsicht über die betroffene kreisangehörige Gemeinde im Übrigen bleibt.

#### **2.1.2 Haushaltssanierungsplan**

Abweichend von den allgemeinen Zuständigkeiten normiert das Stärkungspaktgesetz eine Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Genehmigung und die Überwachung des Haushaltssanierungsplans auch der kreisangehörigen Gemeinden.

Um die Einheitlichkeit kommunalaufsichtlichen Handelns zu gewährleisten, stellen die Bezirksregierungen bei diesen kreisangehörigen Gemeinden sicher, dass die untere Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise in die Genehmigung und die Überwachung des Haushaltssanierungsplans eingebunden wird.

Dies kann nach dem unter 2.1.1 geschilderten Verfahren für die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 76 Absatz 2 Satz 4 GO NRW so geschehen, dass die Kommune ihre Haushaltsunterlagen dem Landrat vorlegt, der sie zusammen mit seinem begründeten Entscheidungsvorschlag an die Bezirksregierung zur Entscheidung weiterleitet.

### **2.2 Form**

Bei der Vorlage des Haushaltssanierungsplans sind die von den Bezirksregierungen vorzugebenden Formblätter - in elektronischer Form und schriftlich - zu verwenden, um eine sachgerechte und zügige Prüfung zu ermöglichen.





### **3 Prüfpunkte für die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen**

#### **3.1 Allgemeines und Konsolidierungsfrist**

##### **3.1.1 Haushaltssicherungskonzept**

Zu den materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für ein Haushaltssicherungskonzept gebe ich folgende Hinweise:

- Es bleibt bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Absatz 1 GO NRW). Die Änderung des § 76 Absatz 2 GO NRW räumt den Kommunen, die ihren Haushalt schneller als in 10 Jahren ausgleichen können, nicht das Recht ein, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über 10 Jahre zu strecken. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen auch in Haushaltssicherungskonzepten nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.
- Der in § 76 Absatz 2 Satz 3 GO NRW genannte, späteste Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich "im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr" gilt auch dann, wenn der die Haushaltssicherungspflicht auslösende Tatbestand nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GO NRW erst im Verlauf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erfüllt wird.
- Haushaltssicherungskonzepte sind im Fall einer Überschuldung nur genehmigungsfähig, wenn sie sowohl den Haushaltsausgleich als auch den Abbau der Überschuldung darstellen. Dies gilt sowohl für eine von Anfang an bestehende als auch für eine im Lauf des Konsolidierungszeitraums eintretende Überschuldung. Der Fall des § 76 Absatz 2 Satz 3 GO NRW ist nur gegeben, wenn das Haushaltssicherungskonzept innerhalb der 10-Jahres-Frist sowohl den jahresbezogenen Haushaltsausgleich als auch den vollständigen Abbau der Überschuldung darstellt.
- Ein genehmigter Konsolidierungszeitraum bleibt für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes). Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Kommune kann eine Verlängerung des Zeitraums von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Rechtsgedanke des § 8 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz).



- Genehmigungen für Haushaltssicherungskonzepte mit einer Laufzeit über 10 Jahre können von den Bezirksregierungen in der Regel nur erteilt werden, wenn der jahresbezogene Haushaltsausgleich innerhalb von 10 Jahren dargestellt wird. Die Zeit nach Ablauf der 10-Jahres-Frist steht nur für den darzustellenden Abbau der aufgelaufenen Überschuldung zur Verfügung.

### 3.1.2 Haushaltssanierungsplan

Der Haushaltssanierungsplan muss bis zum erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs grundsätzlich eine Konsolidierung in gleichmäßigen jährlichen Schritten darstellen. Ein Abweichen von dieser Vorgabe bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

### 3.2 Planungsgrundlage

Für das Haushaltssicherungskonzept sowie den Haushaltssanierungsplan ist grundsätzlich von folgenden Planungsgrundlagen auszugehen:

Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum sind - wie bisher auch - die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten (siehe Hinweis im jeweils aktuellen Orientierungsdatenerlass) anzuwenden. Eine Übernahme der Orientierungsdaten, die Landesdurchschnittswerte sind, kommt aber nur solange in Betracht, wie keine abweichenden gemeindegemäßen Erkenntnisse vorliegen. Liegen diese vor, können die Orientierungsdaten insoweit nicht mehr zugrunde gelegt werden.

Für die Zeit nach dem Orientierungsdatenzeitraum ermittelt jede Kommune individuell die Plandaten für die folgenden Einzahlungen/Erträge bzw. Auszahlungen/Aufwände:

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer (brutto)
- Grundsteuer A und B
- Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen
- Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände
- Landschaftsverbands- und Kreisumlage



- Sozialtransferaufwendungen (soweit eine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist)

Die Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten erfolgt in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels. Grundlage sind die tatsächlichen Einzahlungen/Erträge bzw. Auszahlungen/Aufwände der jeweiligen Kommune über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre. Die Einzelheiten des Rechenweges einschließlich einer Beispielrechnung sind als **Anlage 1** beigefügt.

Die Plandaten für die folgenden Auszahlungs- bzw. Aufwandsarten sind entsprechend den Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums fortzuschreiben:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sozialtransferaufwendungen (soweit keine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist)

Dieser Wert ist in den Folgejahren der Haushaltsplanung als Wachstumsrate zu Grunde zu legen.

Bei den Personalaufwendungen und den Sach- und Dienstleistungen stellen die Orientierungsdaten keine Prognose, sondern einen Zielwert dar, der gerade von Stärkungspaktgemeinden noch unterschritten werden sollte. Das bedeutet, dass dieser Wert nicht einfach der Planung zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden darf, sondern dass Anstrengungen ergriffen werden müssen, diesen Wert tatsächlich zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssanierungsplan oder im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

Abweichungen von den o.g. Wachstumsraten sind mit Rücksicht auf örtliche Besonderheiten (analog zum entsprechenden Hinweis im jeweils aktuellen Orientierungsdatenerlass) möglich, soweit diese von der Kommune nachvollziehbar dargelegt werden. Sofern Wachstumsraten mathematisch ermittelt werden, die unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vorjahre zweifelhaft erscheinen, ist ebenfalls eine entsprechende Anpassung vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen.

Die Wachstumsraten sind jährlich auf der Grundlage der aktuellen Daten anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Für die Haushaltssanierungsplanung ergibt sich eine Besonderheit lediglich aus § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Stärkungspaktgesetzes; danach ist dem



Haushaltssanierungsplan nach dem erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs ein degressiver Abbau der Konsolidierungshilfe zu Grunde zu legen.

Ich gehe davon aus, dass die an der Konsolidierungshilfe teilnehmenden Gemeinden, die bei der Aufstellung der Haushaltssanierungspläne von der GPA oder von Dritten beraten werden, Ihnen das erzielte Beratungsergebnis vollständig zur Kenntnis geben.

#### 4 Berichtspflichten nach dem Stärkungspaktgesetz

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Stärkungspaktgesetz ist der Bürgermeister der Gemeinde verpflichtet, der Bezirksregierung zu den in der Norm festgelegten Stichtagen zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu berichten. Die Berichte sind wie folgt zu erstatten:

- der "jährlich mit der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres" vorzulegende Bericht hat den Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zum 30. September darzustellen und ist spätestens am 1. Dezember vorzulegen. Dabei sind zusätzlich die beigefügten Muster zu verwenden (vgl. **Anlage 2, Muster 1 und 2**);
- der "im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni" vorzulegende Bericht ist mit dem Stand 30. Juni der Bezirksregierung bis spätestens zum 31. Juli vorzulegen; dieser Bericht ist eine Grundlage für den gemäß § 7 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz vorzulegenden Bericht der Bezirksregierung an das Ministerium für Inneres und Kommunales;
- der zum 15. April des Folgejahres mit dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses vorzulegende Bericht enthält neben Ausführungen zur aktuellen Entwicklung bis zum 31. März insbesondere eine Darstellung der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans im Vorjahr. Dabei sind zusätzlich die beigefügten Muster zu verwenden (vgl. **Anlage 2, Muster 3 und 4**).

Die Bezirksregierungen stellen den Gemeinden die Muster in elektronischer Form zur Verfügung. Diese Muster sind den Bezirksregierungen mit dem Bericht ausgefüllt in elektronischer Form zu übermitteln.

Weitere Einzelheiten zu den Berichten klärt die Bezirksregierung mit der Gemeinde im Einzelfall.



## 5 Vorläufige Haushaltsführung

Mit der Verlängerung der Frist des § 76 Absatz 2 GO NRW wurde die Voraussetzung geschaffen, dass jede haushaltssicherungspflichtige Kommune grundsätzlich in der Lage ist, ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Gelingt dies einer Kommune nicht, so gilt für ihre Haushaltsführung § 82 GO NRW. Von der Anwendung dieser Vorschrift können die Aufsichtsbehörden angesichts der äußerst bedrohlichen Lage, in der sich die Haushaltswirtschaft der Kommune befindet, auch nicht unter Opportunitätsgesichtspunkten absehen.

Ich bitte Sie, die Landräte und die Kommunen Ihres Bezirks entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Johannes Winkel

## Anlage 1 zum Erlass des MIK vom 7.3.2013

### Ermittlung der Wachstumsraten

hier: Rechenweg/Beispielrechnung

#### Rechenweg:

Die Berechnung des Mittelwerts der Wachstumsraten soll in folgenden Schritten erfolgen:

1. Bildung eines Mittelwertes jeweils aus den fünf höchsten (M1) und den fünf niedrigsten Werten (M2) aus dem 10-Jahres-Zeitraum.
2. Errechnung des geometrischen Mittelwertes für die Wachstumsraten  
( $\sqrt[5]{M1/M2} - 1$ )

#### Beispielrechnung:

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
100	110	90	90	105	130	125	110	130	140

Mittelwert

$$M1=(110+125+130+130+140)/5=127$$

$$M2=(90+90+100+105+110)/5=99$$

$$\sqrt[5]{127/99} - 1 = 0,028$$

Wachstumsrate=2,8 %



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 31  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 31  
Leopoldstr. 13-15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 31  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 31  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 31  
Domplatz 1  
48143 Münster

Nachrichtlich:

Städtetag  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199/201  
40474 Düsseldorf

Landkreistag  
Kavalleriestraße 8-10  
40213 Düsseldorf

10. Dezember 2014

Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
34 - 46.09.01

RD Dr. Ebbing  
Telefon 0211 871-2463  
Telefax 0211 871-  
Referat34@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



## **Haushaltskonsolidierung nach dem Stärkungspaktgesetz und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Einplanung der angekündigten Entlastung durch den Bund in Höhe von einer bzw. fünf Milliarden Euro in die Haushalte, Haushaltssanierungspläne und Haushaltssicherungskonzepte

Die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehene Entlastung der Kommunen hatte in den Eckwerten des Bundeshaushalts 2015 und des Finanzplans bis zum Jahr 2018 ihren ersten Niederschlag gefunden. Dort wurde festgelegt, dass ab dem Jahr 2015 eine Entlastung von anfänglich 1 Mrd. Euro pro Jahr erfolgen solle, „ehe die Kommunen letztlich im Rahmen der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes jährlich im Umfang von bis zu 5 Mrd. Euro bei ihren Ausgaben im Bereich der ‚Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung‘ entlastet werden sollen“. (Eckwertebeschluss der Bundesregierung vom 12. März 2014, S. 10)

Der Eckwertebeschluss sah vor, dass die Entlastung von 1 Mrd. Euro zunächst über eine „Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vorgenommen werden“ sollte. Am 20. August 2014 hat das Bundeskabinett beschlossen, diese oft als „Zwischenmilliarde“ bezeichnete, vorläufige Entlastung der Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils zur Hälfte durch eine Erhöhung der Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) und eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu erbringen. Über den Eckwertebeschluss hinausgehende, konkretisierende Hinweise, auf welchem Weg die Entlastung der Kommunen im Umfang von 5 Mrd. Euro realisiert werden soll, enthielt der Beschluss des Bundeskabinetts nicht.

Zur Frage, ob und in welchem Umfang Kommunen die in Aussicht stehende Entlastung in ihrer Haushaltsplanung berücksichtigen dürfen, gebe ich die folgenden Hinweise:

1. Die sog. „Zwischenmilliarde“ ist mittlerweile in ihrer Wirkung hinreichend konkretisiert. Insoweit gibt es keine finanzaufsichtlichen Bedenken, wenn Kommunen diese Entlastung für die Jahre 2015 bis 2017 in ihrer Haushaltsplanung berücksichtigen.





2. Soweit es die KdU-Entlastung betrifft, können entsprechende Einnahmen auf der Kreisstufe (Kreise, kreisfreie Städte) eingeplant werden.
3. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden heißt dies, dass sie die Entlastungswirkung bezogen auf die Kreisumlage insoweit in die eigene Finanzplanung einstellen können, als die Kreise dies in ihrer eigenen Finanzplanung tun.
4. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung des Umlagesatzes ist darauf zu achten, dass die KdU-Entlastung so weit wie möglich an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergegeben wird.
5. Die sog. „Zwischenmilliarde“ kann vorläufig auch über das Jahr 2017 hinaus eingeplant werden.

Die ab dem Jahr 2018 beabsichtigte Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro ist hingegen noch nicht ausreichend konkretisiert, um sie schon heute in voller Höhe verbindlich in die gemeindlichen Haushalte einplanen zu können:

Die konkrete Ausgestaltung des vom Koalitionsvertrag zum Anknüpfungspunkt gemachten Bundesteilhabegesetzes wird seit Juli 2014 unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in einer „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ erörtert, an der neben Vertretern von Bund und Ländern auch die Kommunalen Spitzenverbände, Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen und diverse weitere betroffene Akteure teilnehmen. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit zahlreichen Vorschlägen für ein Bundesteilhabegesetz als Artikelgesetz einschließlich der Thematik „Kommunale Entlastung“. Ihre Planung sieht einen Abschluss der Beratungen im April 2015 vor. Wenn alles planmäßig verläuft, wird man anschließend eine Abschätzung vornehmen können, wie sich die vereinbarte Entlastung auf die Länder verteilt und wie der verabredete Entlastungsmechanismus zugunsten der Kommunen wirkt.



Gegenwärtig werden hinsichtlich der Umsetzung der kommunalen Entlastung diverse Lösungsansätze intensiv diskutiert. Diese reichen von einer Bundesbeteiligung an den (Netto-) Ausgaben der Eingliederungshilfe über die Einführung eines Bundesteilhabegeldes als neue Leistung bis hin zur Verlagerung von (Teil-) Aufgaben der Eingliederungshilfe. Hinzu kommen aktuelle Überlegungen, die kommunale Entlastung alternativ zur Eingliederungshilfe über völlig andere Instrumente (z. B. durch Erhöhung der bestehenden Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II oder durch eine sogar vollständige Übernahme dieser Kosten durch den Bund oder aber auch durch Änderungen bei der Umsatzsteuerverteilung) sicherzustellen.

Insgesamt ist derzeit also noch völlig offen, wie die kommunale Entlastung von 5 Mrd. Euro jährlich umgesetzt wird, welcher Anteil auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen entfällt und wie er sich zwischen den Kommunen verteilen wird.

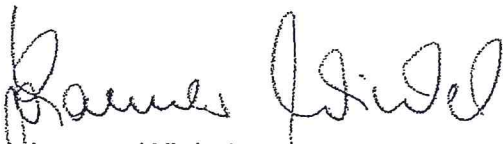
Für die Landesregierung ist die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entlastung der Kommunen in Deutschland um 5 Mrd. Euro von elementarer Bedeutung. Sie beinhaltet nicht nur die Übernahme von finanzpolitischer Verantwortung für die Ausführung bundesgesetzlich veranlasster Leistungsgesetze, sie ist auch ein unverzichtbarer Bestandteil der Strategie des Landes zur Sanierung der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen. Ich begleite deshalb den o.a. Arbeitsprozess in Berlin intensiv und werde Sie selbstverständlich unterrichten, sobald finanzaufsichtlich relevante Fortschritte erzielt werden.

Bis dahin aber bitte ich, im Rahmen Ihrer Genehmigung von Haushalts-sanierungsplänen und Haushaltskonsolidierungskonzepten die über die sog. „Zwischenmilliarde“ hinausgehende und im Koalitionsvertrag vereinbarte kommunale Entlastung von weiteren vier Milliarden Euro in einem Umfang von bis zu 50 % als Planungsgrundlage ab dem Jahr 2018 schon jetzt zu akzeptieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Entlastung auf der gleichen Grundlage wie die sog. „Zwischenmilliarde“ individualisiert wird.



Die Beschränkung auf 50% ist im Sinne einer seriösen Haushaltsplanung notwendig, weil offen ist, auf welchem Weg die Entlastung letztlich tatsächlich kommen und welche Auswirkungen sie auf die einzelnen Haushalte haben wird. Zudem ist die Einplanung mit einem Prüfvermerk zu versehen. Im Rahmen dieses Prüfvermerks sind in gleicher Höhe die Ersatzmaßnahmen zu beschreiben, die ergriffen werden sollen, wenn sie zur Herstellung eines ausgeglichenen Haushaltes erforderlich sind.

Im Auftrag

  
Johannes Winkel